



## 3.2 Juister Straßenreinigungsverordnung

### Verordnung

### der Inselgemeinde Juist über Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in Juist

Aufgrund der § 1 und 55 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes in der Fassung vom 13. April 1994 (Nds. GVBl. S. 172) in Verbindung mit § 40 der Nds. Gemeindeordnung in der Fassung vom 22. Juni 1982, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 09. September 1993 (Nds. GVBl. S. 359) und des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Fassung vom 24. September 1980, zuletzt geändert durch Artikel 20 des Nds. Rechtsvereinfachungsgesetzes vom 19. September 1989 (Nds. GVBl. S. 345) hat der Rat der Inselgemeinde Juist in seiner Sitzung am 30. März 1995 folgende Verordnung erlassen:

#### § 1

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege, Plätze und Promenadenwege einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege, Grünstreifen, Trennstreifen und Gossen ohne Rücksicht auf ihre Befestigung innerhalb der geschlossenen Ortslage gemäß § 2 dieser Verordnung.
- (2) Soweit die Straßenreinigung nach §§ 2 und 3 der Satzung über die Straßenreinigung in Juist den Eigentümern oder Erbbauberechtigten der angrenzenden Grundstücke übertragen worden ist, sind die Straßen mit Ausnahme der Strandpromenade in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober und 22. Dezember bis 10. Januar werktäglich bis 9.00 Uhr, während der übrigen Zeit an jedem Mittwoch und Sonnabend bis 16.00 Uhr ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind, über die gesamte Straßenbreite zu reinigen. Die Strandpromenade ist in der Zeit vom 15. März bis 31. Oktober montags und donnerstags bis 14.00 Uhr zu reinigen.
- (3) Die Reinigungspflicht der Eigentümer oder Erbbauberechtigten der angrenzenden Grundstücke erstreckt sich auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen, Gehwege, Grün- und Trennstreifen bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

#### § 2

Der Bereich der geschlossenen Ortslage im Sinne des § 1 dieser Verordnung wird begrenzt

- a) im Norden durch den Strand,
- b) im Süden durch den Deich,
- c) im Osten durch die Westseite der Jaguarstraße,
- d) im Westen durch die Domäne Loog.

### § 3

Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat und der im Rahmen des Gemeingebrauchs durch Pferde verursachten Verunreinigungen sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege. Die Reinigungspflicht umfasst auch die Beseitigung von Papier, Unrat u. ä. aus zur Straße gehörenden Grünanlagen.

### § 4

- (1) Bei Schneefall sind die Gehwege in einer Breite von 1,0 m, gemessen ab Fahrbahnrand, in der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr freizuhalten. Bei einseitig bebaubaren Straßen ist der Gehweg auf der bebaubaren Straßenseite freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein entsprechend breiter Streifen am äußeren Rand der Fahrbahn freizuhalten. Bei Straßenkreuzungen oder Straßeneinmündungen sind in Fortsetzung der freizuhaltenden Gehwegeteile auch die Fahrbahnen entsprechend schnee- und eisfrei zu halten. Ist nach 20.00 Uhr Schnee gefallen, muss die Reinigung bis spätestens 8.00 Uhr durchgeführt sein. Im Übrigen muss sie bei Bedarf erfolgen bzw. wiederholt werden.
- (2) Die Gossen sind schnee- und eisfrei zu halten, um bei eintretendem Tauwetter den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.
- (3) Die von den Gehwegen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, dass dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs ist bei Glätte in der von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr der in Absatz 1 bezeichnete Bereich mit Sand oder abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.
- (5) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien nicht verwendet werden. Salz darf nur dann verwendet werden, wenn es ausdrücklich als Streusalz hergerichtet und gekennzeichnet ist.
- (6) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien.

### § 5

Zuwiderhandlungen gegen die §§ 1, 3 und 4 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes.

### § 6

Diese Verordnung tritt am 01. Mai 1995 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Umfang und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Inselgemeinde Juist vom 14. Mai 1975 außer Kraft.

Juist, den 30. März 1995  
Inselgemeinde Juist

(W ü b b e n)  
Bürgermeister

(B r a u n)  
stellv. Gemeindedirektor